

„Die Giche“

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Abonnementspreis pro Monat:
30 Goldpfennig.

Alle Zuschriften für die „Giche“ an H. Varnholt, Ulm a. D., Postfach 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postgaben sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Ermittliche Bestellungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 89 321 beim Postfachamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 6-gespaltene Pettzelle
20 G.-Pf., Arbeitsmarkt 15 G.-Pf.
Ortsvereinsanzeigen 10 G.-Pf.

Gewitterwolken.

Das alte Jahr mit seinen Mühen, Drangsalen und Abwechslungen liegt hinter uns. Veranlaßt durch die in den letzten Wochen einsetzende Stabilität der Mark, wurde allgemein das neue Jahr etwas hoffnungsvoller be-
trachtet. Doch schon zeigen sich die ersten Gewitterwolken am wirtschaftlichen Horizont. Die Unternehmer halten die Zeit für gekommen, wo sie einfach die Löhne kürzen, die Arbeitszeit verlängern, willkürlich Ver-
änderungen in den Arbeitsmethoden einführen können. Die Umstellung von Papier- in wertbeständige Löhne
wird dazu benutzt, einen Lohn festzusetzen, mit dem die Arbeiter selbst unter den größten Entbehrungen nicht
kommen kann. Man erklärt einfach, die Löhne dürfen
höchstens die Höhe von 2/3 der Friedenslöhne erreichen,
ohne Rücksicht darauf, daß die Preise für die notwendigste
Wohlfahrt die Friedenspreise beträchtlicher übersteigen
als die verkürzte Arbeitszeit doch auch in Rechnung ge-
nommen werden muß. Schiedsprüche, welche der jetzigen
Wohlfahrt einigermassen Rechnung tragen, wurden
in den Unternehmen einfach abgelehnt und einseitig die
Löhne von ihnen festgesetzt. Die Berliner Metallindustri-
ellen haben einfach durch Anschlag bekannt gegeben, der
Lohn für den Facharbeiter beträgt 40 Pf. und wenn
das nicht paßt, kann seine Papiere in Empfang nehmen.
Die Arbeitererschaft konnte ein derartiges Vorgehen nicht ruhig
annehmen, 150000 Metallarbeiter haben die Arbeit nie-
gelassen bzw. sind ausgesperrt. Der von der Regierung
angeforderte Schlichteminister a. D. Wiffel wurde von den
Metallindustriellen als nicht unparteiisch genug, abgelehnt.
Die Zeit als diese Beileben geschrieben wurden, sind Kräfte
in Werke, um den so schwer geschädigten Wirtschafts-
leben wieder herzustellen. Ähnlich sieht es in den an-
deren Gewerben aus. Auch im Holzgewerbe greift man
Maßnahmen, die eine scharfe Abwehr notwendig
machen. Angesichts dieser Tatsachen muß die Frage auf-
geworfen werden: Trägt die Arbeitererschaft nicht einen
großen Teil Schuld an diesen Vorgängen? Die Frage
kann nicht verneint werden. Das Hineintragen der politi-
schen Streitigkeiten in die Gewerkschaften hat viel dazu
beigetragen, daß eine große Anzahl der Arbeiter die Ge-
werkschaften den Rücken gekehrt hat, das gleiche gilt von der
Berücksichtigung ihrer Führer. Wenn zwei sich streiten,
bringt sich in der Regel der Dritte, und das ist hier das
Unternehmertum. Niemals würde man es wagen, der-
artig gegen die Arbeitererschaft vorzugehen, wenn dieselbe
in geschlossenem Ganzen bilden würde. Möge das Vor-
gehen der Unternehmer ein Warnruf für die Arbeiter-
erschaft bedeuten, alle Streitigkeiten beiseite zu lassen, und
nur darauf bedacht zu sein, durch Zahlung zeitgemäßer
Beiträge ihre Gewerkschaft widerstandsfähig zu machen.
Möge aber auch die Unorganisierten erkennen, daß sie
durch Fernbleiben von der Organisation nur dem Unter-
nehmertum Vorhub leisten. Noch ist es Zeit durch Tat-
kraft und Entschlossenheit die Gewitterwolken, welche am
Wirtschaftsmarkt drohend aufziehen, zu zerstreuen.

An der Schwelle eines neuen Jahres.

Das vergangene Jahr 1923 war reich an Ereignissen
innen- und außenpolitischer Art. Es ist uns unmöglich,
alle an dieser Stelle anzuführen. Am 11. Januar
1923 marschierten die französisch-belgischen Besatzungs-
truppen in das Ruhrgebiet ein, angeblich, um die friedliche
Arbeit einer Ingenieurkommission zu sichern. Die wahren
Gründe Frankreichs aber wurden immer deutlicher erkennbar.
Der heldenhafte Widerstand brach der passiven Widerstand
der deutschen Bevölkerung zusammen, die Gründe warum,
sind bekannt. Groß ist die Not unserer Zeit, aber die
Lösungen, die das deutsche Volk in den letzten Jahren er-
reicht und leider jetzt noch ertragen muß. Laßend und
vertauende unserer Brüder schmachten in stiller Be-
drückung, müssen harte Zwangsarbeit verrichten, weil
sie sich unter der feindlichen Hand nicht beugen wollten,
weil sie den Befehlen ihrer deutschen Regierung gehor-
chen, weil sie ihr Volk und Vaterland liebten. Neue
Friedensurteile werden erlassen, noch ist der Frieden auf
den nicht da. Die Not und Sorgen sind da, das Land,
das ist das Herz der Menschheit, den ein Lineal die Wunde
winkt. Große Teile des Reiches sind mi-
serabel, Millionen fleißige Hände ruhen, und bald ist die
Zahl der Kurzarbeiter und der Notverweirten. Die
Betrücker unserer Währung, die im Jahre 1923 sich

so furchtbar zeigte, ließ Menschen hungern und verhun-
gern. Eine Welle der Verzweiflung riß viele mit sich
fort, während eine dünne Schicht sich an der Not des
Volkes bereicherte, die Freuden genoss, die ihnen die
Inflationserlöse verschafften. Die Sinne wurden ver-
wirrt, die Rollen hier und da vertauscht. Personen, die
am militärischen Zusammenbruch im Weltkrieg wesentlich
mit Schuld tragen, wurden durch Fanatismus und poli-
tische Verblendung als Retter aus der Not gepriesen,
andere, die sich bemühten, Deutschland vor dem Chaos
zu bewahren, fanden für ihre opferwillige Hingabe und
schwere Bemühungen nur Spott und Verachtung. Die
Extremen rechts und links nährten sich von dem Blute,
das feindliche Machtgelüste aus dem deutschen Volk
preßte und sog. So ging das Jahr dahin, ohne daß das
deutsche Volk an Körper und Geist gefunden konnte.

Wird das Jahr 1924 besser sein als sein Vorgänger?
Mit diesen Fragen traten wir über die Schwelle eines
neuen Jahres. Mit neuen Hoffnungen ist man schon
oft in ein neues Jahr gegangen und die Bilanz am
Schluß des Jahres brachte nichts als Enttäuschungen.
Und doch, was wäre der Mensch ohne Funken der Hoff-
nung. Wir wollen uns an ihr aufrichten, auch in diesen
Tagen. Eine gewisse Stabilität unserer Währung ist
durch das wertbeständige Geld eingetreten. Wir können
wieder nach Mark und Pfennige rechnen und die Zeit,
in der wir einmal Milliardäre, Milliardenäre und Billionäre
alleamt waren, fängt an zu schwinden. Laßt sie fahren
dahin, wir hatten von ihr doch keinen Gewinn. Im
Gegenteil, wir wurden immer ärmer, je reicher wir an
Papiergeldern wurden. Auch die Gewerkschaften sind
arm, sehr arm durch den Währungszersetzungsfall geworden und
unter welchen Bedingungen die Beamten der Organisa-
tion für eine Verbesserung der Verhältnisse anderer haben
arbeiten müssen, davon zu reden ist noch nicht an der
Zeit. Das Unternehmertum fängt an, die Finanzschwie-
rigkeiten der Gewerkschaften für sich auszunutzen. Es
steht Bedingungen der Arbeitererschaft in dieser Wirtschafts-
krise, die mehr sind als eine Voraussetzung der Besserung
der Wirtschaftslage. Wenig Lohn und lange Arbeitszeit!
so lautet der Kampfruf der Industriekapitäne. Kein
Mensch wird verkennen, daß wir ohne eine Steigerung
der Produktion nicht aus dem Elend unserer Tage her-
auskommen. Aber das ist nicht bloß eine Frage der
Arbeitszeit, sondern mehr eine solche der Arbeitswilligkeit
und Arbeitsfreudigkeit. Es ist auch eine Frage der Ent-
lohnung, der menschenwürdigen Behandlung. Wer arbeitet,
der soll auch essen und dann wehren wir uns gegen
unzureichende Löhne, wehren wir uns gegen eine Ausbeutung
der Arbeitskraft. Aber ist nicht mancher Arbeiter selber
mit daran schuld, wenn die Arbeitgeber unerhörte Arbeits-
bedingungen nieder stellen? Wehrte sich nicht die Zahl
der Kollegen, die ihre Beiträge zur Organisation sparen
wollten, doch aber hofften, von den Erfolgen derselben
zu leben. Feige sind jene, die sich zu drücken, wo
sie glauben, sie hätten eine Organisation nicht mehr
nötig. Und Du Kollege, der Du Dich rühmst ein treues
Mitglied geblieben zu sein, prüfe, ob Du auch immer
die Beiträge in der richtigen Höhe eines Stundenver-
dienstes bezahlst. Oder läßt Du nicht auch etwas
mitschuldig daran, wenn die Schmach der Organisation
gesehen hat. Wenn ja, dann mache diesen Fehler schnell
und gründlich wieder gut. Zahle mit wertbeständigem
Gelde immer pünktlich Deine Beiträge und erkenne, daß
Du Dich selbst hilfst, wenn Du dafür sorgst, daß Deine
Organisation nicht so stark wird, daß sie den fernenden
Stimmen keinen Raum läßt. Mithilfe die Sammeligen auf,
mache die Unorganisierten an ihre Pflicht werbe für den
Gewerksverein immer neue Mitglieder. Nur wenn wir
opferwillige, treue Glieder der Organisation sind und
bleiben, dann werden wir die schlimmsten Schicksalser-
gehnisse überleben können. Erst sind die Zeiten, groß die
Hilfen die unsrer Partei. In der Arbeiter, der noch
etwas Selbstbewußtsein hat, der sich nicht ängstlich
auf die Seite und Feder, der etwas auf sich und seine
Ehre läßt, der nicht mehr aus unsere die ihn aus, sondern
selbst sich aus. Die Grundlage der Deutschen Ge-
werkschaften in parlamentarischer Unabhängigkeit und durch
eine reichliche Mitarbeit für die Arbeiter und die Arbeit-
nische einzutreten, ist die Grundlage, auf der sich alle
Arbeiter einigen können, die guten Willens sind. An
der Schwelle eines neuen Jahres wollen wir allen daran
setzen, die in einem Jahre treulich ihre Pflicht erfüllen,
die mithelfen, wo es geht, für unsere Sache zu wirken.
Wir wollen auch uns geloben, wie bisher treu und

fest zusammen halten. Ehrend gebeten wir denen, die
der Tod aus unsere Reihen gerissen, trauern um ihren
Verlust. Vorwärts zu schauen ist nun unsere Pflicht.
Durch Elend und Not wollen wir den Weg bahnen für
eine bessere deutsche Zukunft. Kollegen und Kolleginnen
arbeiten mit an diesem Werke, seid nicht gleichgültig, nicht
versammlungsmüde. Zeigt, daß ihr auf dem Posten seid,
bleibt einig, einig, einig!
St.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Nach Artikel 1, §§ 16 ff. der zweiten Steuernotver-
ordnung vom 19. Dez. 1923 gelten vom 1. Januar 1924
ab für den Steuerabzug vom Arbeitslohn neue Be-
stimmungen.

Anstelle der bisherigen Ermäßigungen für den Ar-
beitnehmer selbst und für Werbungskosten bleibt ein Teil
des Arbeitslohnes frei.

Dieser steuerfreie Lohnbetrag beläuft sich bei Zah-
lung des Arbeitslohnes

- für volle Monate auf 50 Goldmark monatlich,
- für volle Wochen auf 12 Goldmark wöchentlich,
- für volle Arbeitstage auf 2 Goldmark täglich,
- für kürzere Zeiträume auf 0,50 Goldmark für je
2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Von dem Teil des Arbeitslohnes, der den steuer-
freien Lohnbetrag übersteigt, beträgt die Steuer bei einem
ledigen oder kinderlos verwitweten Arbeitnehmer 10 %
bei einem verheirateten Arbeitnehmer

ohne Kinder	9 0/0
mit 1 Kind	8 0/0
mit 2 Kindern	7 0/0
mit 3 Kindern	6 0/0
mit 4 Kindern	5 0/0
mit 5 Kindern	4 0/0
mit 6 Kindern	3 0/0
mit 7 Kindern	2 0/0
mit 8 Kindern	1 0/0
mit 9 Kindern	1 0/0

mit 9 Kindern tritt dann die völlige Steuer-
freiheit ein.

Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Ar-
beitszeit, sondern nach dem Erfolg der Arbeit (z. B. bei
Werkarbeit) gezahlt, so sind vom vollen Lohnbetrag 4
Prozent einzubehalten ohne Abzug des steuerfreien Lohn-
betrages und ohne Rücksicht auf den Familienstand des
Arbeitnehmers.

Die Dienstauswandsentschädigungen an Personen in
privaten Dienst- oder Auftragsverhältnissen (z. B. Reise-
spesen, Entschädigungen für Verreisung, Arbeitszimmer,
Fahrtkosten, Werkzeugvergütungen usw.) unterliegen künf-
tig voll dem Steuerabzug.

Erhält ein Arbeitnehmer außer seinen laufenden
Bezügen einmalige Einnahmen z. B. Lantien, Gratifi-
kationen, so ist vom vollen Betrag dieser Einnahmen
der sich nach dem Familienstand ergebende Hundertsatz der
Steuer einzubehalten, der steuerfreie Lohnbetrag darf da-
bei nicht in Abzug gebracht werden.

Die einzubehaltenen Steuerbeträge sind auf den
nächsten durch 5 Goldpfennige teilbaren Betrag nach unten
abzurunden.

Die neuen Bestimmungen finden erstmalig auf den
Arbeitslohn Anwendung, der für eine Arbeitsleistung ge-
zahlt wird, die nach dem 31. Dezember 1923 erfolgt.

Arbeitgeber, die zu Beginn des Kalenderjahres nicht
mehr als 3 Arbeitnehmer in einem dauernden Dienstver-
hältnis beschäftigen, haben wie bisher Steuermarken zu
Heben, alle anderen müssen die einbehaltenen Beträge in
Bar oder durch Ueberweisung bis zum 5. 15. und 25. eines
Monats der Klasse des Finanzamtes abführen. Wird die
Steuer nicht rechtzeitig entrichtet, so wird ein Zuschlag
von 5 Prozent des Rückstandes erhoben.

Teuerungszulagen in der Invaliden- versicherung.

Vom 1. Januar 1924 an werden die Renten durch
die Teuerungszulagen so ergänzt, daß monatlich den Em-
pängern von Invaliden- oder Altersrenten ein Betrag
von 9 Rentenmark, den Empfängern von Waisrenten
ein Betrag von 7 Rentenmark gezahlt wird.

Hat der Empfänger der Invalidenrente minder unter
18 Jahren, für die er auf Grund des § 1291 der RVO.
einen Kinderzuschlag bezieht, so erhöht sich die Teuerungszu-
lage um monatlich 3 Rentenmark für jedes Kind.

Lehrerzulagen in der Angehörtenversicherung.

Vom 1. Januar 1924 an werden Ruhegeld und Renten durch Lehrerzulagen so ergänzt, daß monatlich den Empfängern von Ruhegeld ein Betrag von 30 Rentenmark, den Empfängern von Witwen- oder Waisenrenten ein Betrag von 18 Rentenmark, den Empfängern von Witwenrenten ein Betrag von 15 Rentenmark gezahlt wird.

Bei der Empfänger von Ruhegeld 8 oder unter 18 Jahre so erhält jede die Lehrerzulage um monatlich 3 Rentenmark für jedes 8 u. d.

Verordnung über die Arbeitszeit.

Vom 21. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dez. 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1179) verordnet die Reichsarbeitsminister nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats aus 15 Mitgliedern bestehend Ausschusses des Reichsrates vorbehaltlich einer weiteren endgültigen Entscheidung:

§ 1.

Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit arbeitsfähiger Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dez. 1918 (Reichsgesetzblatt I S. 1331/1336) und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angehörten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 (Reichsgesetzblatt I S. 315) erhalten mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer I der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige vertragliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2.

Für Gewerbezeile oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht, oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3.

Arbeitszeit der im § 10 vorgesehene Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebenen Höchstarbeitszeit hinaus an dreißig der Zahl des Arbeitsjahres verlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

§ 4.

Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer und höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahren um höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines anderen Betriebes bedingt ist,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Fortsetzung des vollen Betriebes arbeitsmäßig abhängt,
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen an Hafen und zum Be- und Entladen, sowie zum Verschleppen von Eisenbahnwagen, soweit die Arbeiten zur Vermeidung oder Befreiung von Betriebsstörungen oder zur Instandhaltung der gesetzlichen Bedienung notwendig ist,
4. bei der Beschäftigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5.

Wenn beim Betrieb die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so kann für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die die Arbeitszeit überschritten ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Bestimmungen des § 1.

Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so kann für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die die Arbeitszeit überschritten ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Bestimmungen des § 1.

Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so kann für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die die Arbeitszeit überschritten ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Bestimmungen des § 1.

Die Beitragswochen für das Jahr 1924.

Ausschneiden, aufheben und beachten).

Datum	Beitragswoche
Vom 5.—11. Januar	1
vom 12.—18. Januar	2
vom 19.—25. Januar	3
vom 26. Januar bis 1. Februar	4
vom 2.—8. Februar	5
vom 9.—15. Februar	6
vom 16.—22. Februar	7
vom 23.—29. Februar	8
vom 1.—7. März	9
vom 8.—14. März	10
vom 15.—21. März	11
vom 22.—28. März	12
vom 29. März bis 4. April	13
vom 5.—11. April	14
vom 12.—18. April	15
vom 19.—25. April	16
vom 26. April bis 2. Mai	17
vom 3.—9. Mai	18
vom 10.—16. Mai	19
vom 17.—23. Mai	20
vom 24.—30. Mai	21
vom 31. Mai bis 6. Juni	22
vom 7.—13. Juni	23
vom 14.—20. Juni	24
vom 21.—27. Juni	25
vom 28. Juni bis 4. Juli	26
vom 5.—11. Juli	27
vom 12.—18. Juli	28
vom 19.—25. Juli	29
vom 26. Juli bis 1. August	30
vom 2.—8. August	31
vom 9.—15. August	32
vom 16.—22. August	33
vom 23.—29. August	34
vom 30. August bis 5. September	35
vom 6.—12. September	36
vom 13.—19. September	37
vom 20.—26. September	38
vom 27. September bis 3. Oktober	39
vom 4.—10. Oktober	40
vom 11.—17. Oktober	41
vom 18.—24. Oktober	42
vom 25.—31. Oktober	43
vom 1.—7. November	44
vom 8.—14. November	45
vom 15.—21. November	46
vom 22.—28. November	47
vom 29. November bis 5. Dezember	48
vom 6.—12. Dezember	49
vom 13.—19. Dezember	50
vom 20.—26. Dezember	51
vom 27. Dezember 2. Januar	52

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wöchentlich im voraus einen nach Goldpfennige berechneten Wochenbeitrag für die Klasse des Gewerbevereins zu bezahlen, der mindestens so hoch ist, wie der Stundenverdienst des Mitgliedes.

Der Kassierer hat wöchentlich die Gelder für die Hauptkasse und allmonatlich bis zum 10. die Abrechnung einzufenden.

Der Vorsitzende hat nachzuprüfen ob dies auch richtig geschieht ist.

Entscheidungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die solange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben den Tarifverträgen.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmens für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerrufen zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Katastrophen, Unglücksfälle oder andere unummeidliche Schwangen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter oder Bergaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbezeile oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu.

Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig, die

endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an diese Stelle der beschriebenen.

§ 7.

Eine Überschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarung (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbezeile oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage, sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichen Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Überschreitung aus Gründen des Allgemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbezeile oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift. (Fortsetzung folgt.)

Beitragsklassen und Beiträge der Invaliden-Versicherung.

ab 1. Januar 1924.

Klasse	Wochenverdienst bis zu	Wochenbeiträge
1	10 Rentenmark	20 Rentenpfennige
2	15	40
3	20	60
4	25	80
5	über 25	100

Beitragsklassen und Beiträge der Angehörten-Versicherung.

ab 31. Dezember 1923.

Klasse	Monatsgehalt bis zu	Monatsbeitrag
A	50 Rentenmark	1,50 Rentenmark
B	100	3,-
C	200	6,-
D	300	9,-
E	über 300	12,-

Briefkasten.

H. B. Wefel u. a. Das Postkontonummer 39321 existiert noch und bleibt immer bestehen. Das Konto Nr. 5225 wird erst aufgelöst, wenn alle Postkarten und sonstiges Material verbraucht sind. Soweit sich noch Postkarten auf Nr. 5225 lautend in den Händen der Kassierer befinden, sind diese zuerst zu benutzen. M. Schumacher.

Ortsverein der Modell- und Fabrikarbeiter (Berlin W.).

Sonnabend, den 19. Januar, abends 8 Uhr, im Vereinslokal Hefse, Streifger-, Ecke Elisabethkirchstraße. Mitglieder-Verammlung. Tages-Ordnung: Vortrag des Kolleg. Schumacher „Der Wiederaufbau der Organisationen“. — Festsetzung des Beitrages. — Geschäftliches. Anschließend gefestigtes Beisammensein zur Feier der 25-jährigen Mitgliederjubiläum des Kollegen Markter. Vollständige Teilnahme erwartet. Der Ausschuss.

Berein. Ortsvereine d. Holzarbeiter Berlin.

Sonntag, den 27. Januar 1924, vormittags 9 Uhr im Lokal Pinkwart, Heinersdorferstr. 20, am Königsplatz. Allgemeine Mitglieder-Verammlung. Tages-Ordnung:

1. Vortrag des Kollegen Volkmann „Rückblicke und Ausblicke“.
 2. Wahl der Lokalverwaltung.
 3. Festsetzung des Lokalbeitrages.
 4. Geschäftliches.
- Vollständiges Erscheinen aller Kollegen dringend notwendig. Die Lokalverwaltung.

Sportschlitten-Rufen

Siehe, gebogen, prima Ware.

100	120	140	160	cm Holzlänge
2,60	3,20	3,60	4,20	Goldmark p. Paar

liefert portofrei gegen Vorbereinsendung des Betrages.

M. Walther, Dresden 22,
Kedelfelderstraße 63.

Nachruf.

Nach kurzem Krankenlager verstarb unser werter Kollege

Emil Haulfers.

Sein stetes Eintreten für unsere Sache und sein tiefer Charakter sichern ihm bei uns ein dauerndes Andenken.

J. A. Der Vorstand
des Ortsvereins Duisburg.